

RS OGH 1972/11/21 4Ob599/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1972

Norm

ZPO §527 Abs2 B3b

ZPO §565

Rechtssatz

Wenn das BG die Einwendungen des Mieters gegen eine außergerichtliche Aufkündigung als unzulässig zurückweist, weil keine Kündigung vorliege, gegen die Einwendungen erhoben werden könnten, hat es diese Entscheidung in Beschußform zu treffen (vgl Fasching IV 678 f). Die vom BG gewählte, dem Gesetz aber nicht entsprechende Entscheidungsform des Urteiles ändert nichts daran, daß die Entscheidung so angefochten werden kann, als ob sie in der richtigen Form ergangen wäre, also mit Rekurs (vgl Fasching IV 21 f). Hat das Rekursgericht die genannte Entscheidung des BG zwar dem Wortlaut nach ohne Rechtskraftvorbehalt aufgehoben und dem BG die Sachentscheidung über die Einwendungen des Mieters aufgetragen, so wurde doch tatsächlich die Entscheidung des BG abgeändert, so daß der Beschuß des Rekursgerichtes ohne die Beschränkungen des § 527 Abs 2 ZPO mit Revisionsrekurs angefochten werden kann (vgl Fasching IV 441 f, 652, 679; MietSlg 23670).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 599/72

Entscheidungstext OGH 21.11.1972 4 Ob 599/72

Veröff: MietSlg 24585

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0044157

Dokumentnummer

JJR_19721121_OGH0002_0040OB00599_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>